

§ 30 B-GIBG Geschäftsführung der Arbeitsgruppen

B-GIBG - Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

1. (1)Auf die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen ist§ 24 Abs. 1 bis 4 anzuwenden.
2. (2)Die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen ist durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Frauen, Wissenschaft und Forschung näher zu regeln.
3. (3)Für die Sacherfordernisse der Arbeitsgruppen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat die jeweils zuständige Zentralstelle aufzukommen.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at